

Workshop „Windenergie im Wald“ 26.10.22

Monika Agatz

Genehmigung von Windenergieanlagen

Genehmigungspflicht nach BImSchG für WEA ≥ 50 m Gesamthöhe

- grundsätzlich gilt vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- erst ab 20 WEA eines Betreibers im räumlichen Zusammenhang verpflichtendes förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- förmliches Verfahren auf Antrag des Antragstellers (§ 19 Abs. 3 BImSchG)
- Öffentlichkeitsbeteiligung ist Teil der Sachverhaltsermittlung der Behörde
 - ↳ keine weitergehenden materiellen Anforderungen an die Anlage
 - ↳ keine „Mitentscheidungsbefugnis“ der Öffentlichkeit
- durch förmliches Verfahren definierte Klagefrist (1 Monat)
 - ↳ danach sind Klagen ausgeschlossen (Rechtssicherheit)
- Zeitbedarf für Öffentlichkeitsbeteiligung: ca. 3 Monate
 - ↳ parallel laufende Fachbehördenbeteiligung dauert i.d.R. länger

Windfarm im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 5 UVPG)

- 3 oder mehr WEA mit überschneidenden Einwirkungsbereichen und funktionalem Zusammenhang – betreiberunabhängig (!)
- bei erstmaligem Erreichen oder Überschreiten von 20 WEA: Pflicht-UVP
- ansonsten: UVP-Vorprüfung durch Genehmigungsbehörde
 - ↳ UVP erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gegeben sein können
 - ↳ Wald, LSG, besondere Artvorkommen u.ä. sprechen für UVP-Erfordernis
 - ↳ Problem: Erheblichkeitsschwelle undefiniert
 - ↳ fehlerhaft unterbliebene UVP führt zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung!
- UVP auf Antrag möglich (§ 7 Abs. 3 UVPG)
 - ↳ erhöht Rechtssicherheit
- UVP wird durch förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt
- Umweltverträglichkeitsprüfung ist reines Verfahrensrecht, keine höheren materiellen Umweltanforderungen

speziell für WEA im Wald:

- UVP-Vorprüfungspflicht ab 1 ha Waldrodung / Umwandlung
- UVP-Pflicht ab 10 ha Waldrodung / Umwandlung

- BImSchG-Genehmigung erfasst die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage, d.h. hier die Windenergieanlage
- Leitungen und Zuwegung sind nicht Teil der Anlage
 - ↳ wird von den einzelnen Genehmigungsbehörden unterschiedlich gehandhabt, daher Vorab-Abstimmung sinnvoll
- BImSchG-Genehmigung umfasst auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagebezogenen Genehmigungen
 - ↳ **Waldumwandlungsgenehmigung** für Anlagenstandort
 - ↳ ggf. erforderliche Befreiungen in Bezug auf Landschaftsschutzgebiet o.a. Schutzkategorien
 - ↳ ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme
 - ↳ aber nicht Wiederaufforstung oder andere Zulassungen für Kompensationsmaßnahmen (da nicht Teil der WEA)
- zuständige Genehmigungsbehörden in NRW:
Untere Immissionsschutzbehörde der Kreise / kreisfreien Städte
 - ↳ Besonderheit: Bezirksregierungen bei mehr als 50% Besitzanteil des betroffenen Kreis / der kreisfreien Stadt an der Projektträgergesellschaft

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- eingeschränkt durch § 2 BauGB-AG NRW („1000 m – Abstandsregel“)
 - ↳ überwindbar durch Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Gemeinde
- planerisch gesteuert durch Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden
 - ↳ vereinfachte Ausweisung zusätzlicher Flächen durch isolierte Positivausweisung

Raumordnungsplanung

- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung sichern bestimmte Flächen für die Windenergie
 - ↳ setzen sich gegen Flächennutzungspläne und Landschaftsschutzgebiete durch
 - ↳ derzeit in NRW nur in Planungsregionen Münster und Düsseldorf vorhanden
- Ausschluss bestimmter Flächenkategorien für die Windenergie durch reine „Negativziele“ (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur)
- **„Waldziel“ des Landesentwicklungsplans / der Regionalpläne**

⇒ **Gilt übergangsweise noch bis zum Inkrafttreten von Regionalplänen nach neuem Planungsregime fort, längstens jedoch bis zum 31.12.27**

Flächenzielvorgaben des WindBG

- Bundesländer müssen definierten Flächenumfang für WEA ausweisen
 - ↳ in NRW 1,8% der Fläche
 - ↳ soll in NRW auf Regionalplanebene umgesetzt werden
- ausgewiesene „Windenergiegebiete“ mit hoher Durchsetzungskraft gegenüber anderen Belangen (z.B. LSG, Ziele der Raumordnung, wohl auch Wald)

neues Planungsregime des BauGB

- Flächenausweisung durch Positivauswahl
 - ↳ Tabuzonensystematik entfällt
- bei Erreichen des Flächenziels tritt auf allen anderen Flächen Entprivilegierung ein
 - ↳ ersetzt Kriterium des „substanziellen Raums“
- jeder Planungsträger jeder Planungsebene darf jederzeit weitere zusätzliche Flächen ausweisen
 - ↳ bestehende Flächenausweisungen in FNP der Gemeinden bleiben als Positivausweisung bestehen, es sei denn, die Gemeinde hebt sie auf

⇒ **umfangreiche „Sanktionen“, wenn Flächenziele nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden**

durch weitgehende Freistellung der WEA von entgegenstehenden Belangen auf BImSchG-Genehmigungsebene

- LSG-Ausweisung enthält regelmäßig Bauverbot für bauliche Anlagen
 - ↳ spezielle Rückausnahme für WEA in ausgewiesenen Konzentrationszonen oder Vorranggebieten sowie ggf. andere allgemeine Ausnahmetatbestände
 - Verbote in Landschaftsplänen treten mit Ausweisung von Konzentrationszonen außer Kraft, wenn Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW)
 - ↳ keine Ausnahme oder Befreiung mehr erforderlich
 - ↳ greift nicht für LSG, die durch Verordnung ausgewiesen sind
 - bei der Ausweisung von LSG besteht Anpassungspflicht an Flächennutzungsplan und Regionalplan (§ 7 Abs. 3 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG, § 10 Abs. 1 BNatSchG)
 - ↳ Etablierung von Bauverboten für WEA in Konzentrationszonen oder Vorranggebieten ist unzulässig
 - Verbotstoß ist stets schutzzweckbezogen zu prüfen
 - Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich, wenn öffentliches Interesse an WEA das öffentliche Interesse am LSG im konkreten Einzelfall überwiegt
 - ↳ Gerichte sehen nach aktueller Rechtslage keinen generellen Vorrang der Windenergie gegenüber dem Landschaftsschutz
- ⇒ **Wenn Waldumwandlung und Vereinbarkeit mit raumordnungsrechtlichem „Waldziel“ positiv bewertet wird, kann das Projekt (trotzdem) am Bauverbot im LSG scheitern.**

§ 26 Abs. 3 BNatSchG neu

- Bauverbot für WEA in LSG gilt überall generell nicht, solange zweites Flächenziel nicht vollständig umgesetzt ist
 - ↳ Regelung greift ab 1.2.23 bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne
- Bauverbot gilt dauerhaft nicht in ausgewiesenen Windenergiegebieten
 - ↳ d.h. auch in allen derzeit und zukünftig ausgewiesenen Flächen in FNP / B-Plan

⇒ gilt nicht für andere naturschutzrechtliche Schutzkategorien

⇒ (solange) Waldumwandlung als maßgebliches Kriterium

Schallimmission

- schalltechnische Typvermessung WEA-Typ
- Schallimmissionsprognose für konkretes Projekt
- Richtwerte nach TA Lärm, ggf. schallreduzierter Betrieb zur Nachtzeit
- weitgehend standardisiert

Schattenwurf

- Schattenwurfgutachten auf Basis der geometrischen Anordnung
- zulässige reale Beschattungsdauer 8 h/a bzw. 30 min/d
- ggf. Einsatz einer Schattenwurfabschaltung

optisch bedrängende Wirkung

- unter 2H idR optisch bedrängend
- über 3H idR nicht optisch bedrängend
- zwischen 2H und 3H: Einzelfallprüfung

⇒ wird bei WEA im Wald wegen der tendenziell größeren Wohnabstände weniger kritisch sein

weitere Genehmigungsanforderungen

Bauordnungsrecht

- Standsicherheit (Typenprüfung, Baugrundgutachten, Turbulenz)
- Blitzschutz, Eiswurf (Gefahrenschutz)
- Brandschutz, ggf. erhöhte Anforderungen im Wald

Luftverkehr

- Umfeld eines Flugplatzes (Bauschutzbereich, Platzrunden)
- Umfeld einer Radaranlage (Anlagenschutzbereich)
- WEA über 100 m Gesamthöhe benötigen Luftverkehrskennzeichnung
↳ neu: bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

weitere Belange

- wassergefährdende Stoffe, Wasserschutzgebiete, Anlagen an Gewässern
- Arbeitsschutz und Produktsicherheitsrecht
- Nähe zur Strom- und Rohrleitungen, klassifizierten Straßen, Richtfunkstrecken, seismologischen Stationen, militärischen Einrichtungen
- u.a.m. im konkreten Einzelfall

noch Fragen?

Windenergie
Handbuch



zum Weiterlesen: www.windenergie-handbuch.de